

zurück an: Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt
 Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt a.d. Aisch
 Telefon 09193/62942 vormittags
 Email swarat@vg-hoechstadt.de

Antrag Gartenwasserzähler

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

1.	Grundstückseigentümer Name, Vorname, Firma	Telefon-Nr: Email:
	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
2.	Betroffenes Grundstück (Flurnummer, Straße, Hausnummer, Ort)	
3.	Anschlussstelle <input type="radio"/> Hausanschluss Zählernummer..... Eichjahr..... <input type="radio"/> Gartenwasserzähler..... Eichjahr.....	
4.	Kostenregelung Für die Genehmigung werden Ihnen 20,00€ Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt. Muss der Zähler vom Gemeindearbeiter verplombt werden, fallen hierfür 10,00€ Aufwandsentschädigung an.	
5.	Sicherungsmaßnahmen Für ausreichenden Schutz der Wasseruhr vor Beschädigung einschl. Frostschutz ist der Antragsteller verantwortlich. Evtl. Schäden sind vom Antragsteller zu tragen.	
6.	Hinweise und Bestimmungen (§10 BGS-WAS, §10 WAS) Der Einbau des Gartenwasserzählers, sowie notwendige Umbauten an der Hausinstallation, müssen von einem Installateur mit entsprechender Befähigung durchgeführt werden. Die Firma Harald Volland aus Schirnsdorf kann den Einbau komplett durchführen. Herr Volland hat Zähler und Patronen die er mitbringt, die Befähigung die Zähler einzubauen und auch die Möglichkeit diese zu verplomben und abzurechnen. In Ausnahmefällen kann eine andere geeignete Installationsfirma die Umbauarbeiten an der Hausanlage bzw. den Einbau der Gartenwasseruhr vornehmen. Als Zähler ist das Fabrikat <u>Hydrometer Altair Ringkolbenzähler</u> vorgeschrieben. Für einen kompletten Zähler werden Ihnen 49,98€ und für einen Patronenwechsel 25,00€ in Rechnung gestellt. Die Kosten der notwendigen Umbauarbeiten an der hauseigenen Wasserversorgungsanlage und das Setzen des Gartenwasserzählers sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und direkt mit der Installationsfirma abzurechnen. Beachten Sie bitte auch dass der Zähler fest installiert sein muss. Nur bei einem geeichten und von der Gemeinde verplombten Zähler kann die Verminderung der Kanalgebühr erfolgen (§10 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS) Die Gemeinde ist berechtigt den ordnungsgemäßen Einbau des Gartenwasserzählers jederzeit zu überprüfen. Der Eigentümer eines Gartenwasserzählers ist u. a. verpflichtet die Zähleranlage vor Beschädigung, insbesondere vor der Einwirkung Dritter und Frost zu schützen. Wird der Gartenwasserzähler nicht mehr benötigt muss das umgehend der Verwaltung gemeldet werden. Die Genehmigung ist befristet auf die Eichfrist des Zählers. Danach muss erneut ein Antrag gestellt werden.	
7.	Installationsfirma Firmenname: Anschrift:	
8.	Nutzung <input type="radio"/> Gartenbewässerung <input type="radio"/> landwirtschaftliche Nutzung ohne Viehhaltung <input type="radio"/> landwirtschaftliche Nutzung mit Viehhaltung	
9.	Der Inhalt des Antrages ist mir bekannt und wird beachtet. <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <hr style="width: 200px; margin: 0 auto;"/> Datum und Unterschrift Grundstückseigentümer </div>	

10.	Bemerkungen
-----	--------------------